

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Vertragsabschluss

**1.1** Unsere Angebote, die Auftragsnahme und alle Lieferungen sowie Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Etwaige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses.

**1.2** Alle Angebote erfolgen freibleibend und unter Vorbehalt der schriftlichen Auftragsannahme. Werden nicht im Auftrag aufgeführte Arbeiten ausgeführt, sind diese zusätzlich zu den bei uns geltenden Preisen zu bezahlen.

**1.3** Muster, nach denen ggf. eine Bestellung erfolgt, stellen immer nur den durchschnittlichen Ausfall ( d.h. die Art der Ware) da.

## 2. Lieferungshindernisse/Lieferverzug

**2.1** Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind und welche die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, berechtigen uns, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Dem Auftraggeber erwächst hieraus kein Recht zur Kündigung des Vertrages oder zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe. Als solche Umstände sind insbesondere anzusehen: Höhere Gewalt, Ausnahmestände, behördliche Verfügung, Krieg, Aussperrung und Streik, sowie sonstige Betriebsstörungen bei uns oder anderen Firmen.

**2.2** Bei Leistungsverzug ist der Vertragspartner erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Erfolgt die Leistung innerhalb der Nachfrist, entfallen für den Auftraggeber sämtlichen Rechte aus dem Verzug. Im Übrigen hat der Auftraggeber nur ein Rücktrittrecht; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Leistung sind ausgeschlossen.

## 3. Preise und Berechnungen

**3.1** Ungeteilte und ungestörte Arbeitsausführung stellen die Voraussetzung für die abgegebenen Preise dar. Die durch Änderungswünsche nach Auftragserteilung oder Sonderwünsche hinsichtlich der Ausführungsart entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

**3.2** Im Falle einer Arbeitsunterbrechung durch baulich bedingte Umstände hat der Auftraggeber etwa entstehende Mehrkosten zu tragen.

**3.3** Für das Aufmaß gelten die Rohbaumaße unter Berücksichtigung der VOB neueste Fassung. Für Pfeiler, Vorsprünge etc., deren Flächen einzeln 0,10m<sup>2</sup> nicht übersteigen, werden keine Abzüge gemacht.

## 4. Zahlungsbedingungen

**4.1** Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

**4.2** Die Zahlung hat bis zum Fälligkeitstag unter Ausschluss der Aufrechnung und Zurückbehaltung ohne Skontoabzug zu erfolgen. Bei Überschreitung des eingeräumten Zahlungsziels werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 1% je Monat berechnet, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.

**4.3** Wird Material gem. dem Vertrag bereitgestellt und kann der Verlegetermin Bauseits nicht eingehalten werden, ist das Material auf Grund einer Materialzwischenrechnung sofort zu bezahlen.

**4.4** Gerät der Auftraggeber in Zahlungsschwierigkeiten (Vorliegen unerledigter Vollstreckungstitel, etc.) sind wir Berechtigter, sofortige Zahlung aller unserer Forderungen zu verlangen und gelieferte Waren zur Sicherheit zurückzunehmen. Die Geltendmachung dieser Rechte kann der Auftraggeber nur durch Stellung entsprechender Bankbürgschaften abwehren. Soweit wir noch nicht geleistet haben, können wir nach unserer Wahl die Leistung von einer Anzahlung oder Vorauszahlung des gesamten Rechnungsbetrages abhängig machen, oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

**4.5** Werden wir vertraglich als Subunternehmer tätig, so tritt der Auftraggeber uns hiermit bereits seine Ansprüche gegenüber dem Bauherrn oder eines sonstigen Auftraggebers in Höhe unserer Forderung ab.

**4.6** Bei Zahlungsverzug werden sämtliche (auch gestundete) Forderungen sofort fällig. Die Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen bindet uns von jeder weiteren Verpflichtung.

## 5. Arbeitsbedingungen

**5.1** Anfuhr-, Lager- und Aufzugsmöglichkeiten für Material und Maschinen, sowie Stroh- und Wasseranschluss müssen auf der Baustelle vorhanden sein. Die Stroh- und Wasserentnahmestellen müssen in zumutbarer Entfernung zum Bauwerk liegen.

**5.2** Für ausreichende Beleuchtung und Beheizung, insbesondere während der kalten Jahreszeit, ist seitens des Auftraggebers Sorge zu tragen.

**5.3** Zur Lagerung des Materials, kann ein verschleißbarer Raum in zumutbarer Nähe kostenfrei vom Auftragnehmer gefordert werden

**5.4** Als Untergrund muss ein DIN gerechter Unterboden vorhanden sein.

**5.5** Die zur Verlegung anstehenden Flächen müssen dem Auftragnehmer uneingeschränkt für die Zeit der Ausführung zur Verfügung stehen. Während der Bodenbelagsarbeiten dürfen keine anderen Arbeiten in den Räumen vorgenommen werden.

## 6. Haftung

**6.1** Die Gewährleistungsdauer beträgt grundsätzlich 6 Monate. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers werden auf Nachbesserung und Minderung beschränkt; Ansprüche auf Wandelung oder Schadensersatz sind ausgeschlossen. Etwaige Mängel sind unverzüglich nach Fertigstellung, schriftlich und mit genauer Beschreibung der Reklamationsgründe mitzuteilen.

**6.2** Für versteckte Mängel am Unterboden, die vor der Verlegung nicht erkennbar waren, wird keine Haftung übernommen.

**6.3** Werden besondere Ansprüche an den Oberboden gestellt, (Rollstuhltauglichkeit, Widerstand gegen chemische Einwirkung, ungewöhnlich hohe Temperaturen, hohe Belastungen, Fußbodenheizung, etc.) sind diese dem Auftragnehmer im Vorfeld schriftlich mitzuteilen.

**6.4** Die Bahnaufteilung und Verlegung wird im Interesse des Auftraggebers zur Vermeidung eines zu hohen Verschnitts, der günstigste Bahnverlauf ausgeführt. Geringfügige Farbnuancierungen in den verschiedenen Räumen stellen keinen Mangel dar.

**6.5** Für Florverwerfungen (Shading-Effekt) wird jede Haftung ausgeschlossen.

## 7. Schlussbestimmung

**7.1** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist.

**7.2** Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Die Parteien vereinbaren für etwaige Änderungen und/oder Ergänzungen die Schriftform.

**7.3** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.